



# MERKBLATT ZUR HUNDESTEUER IN HERRENBERG

(Auszug aus der Hundesteuersatzung)

## Steuerschuldner

- Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- Kann ein Halter nicht ermittelt werden, gilt derjenige als Halter, der den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder zum Anlernen untergebracht hat.
- Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Alle Haushaltsmitglieder sind Gesamtschuldner.

## Beginn der Steuerpflicht (Anmeldung)

- Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des folgenden Kalendermonats nach Beginn der Hundehaltung, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- Die Hundehaltung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist schriftlich angezeigt werden (auch steuerfreie Hunde).

↳ **Formulare zur Hundeanmeldung** sind auf dem Bürgeramt, bei den Bezirksämtern, im Internet ([www.herrenberg.de/Politik/Verwaltung/Formulare/Hundeanmeldung](http://www.herrenberg.de/Politik/Verwaltung/Formulare/Hundeanmeldung)) oder bei der Stadtkämmerei erhältlich.

## Ende der Steuerpflicht (Abmeldung)

- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- Die Hundehaltung muss innerhalb eines Monats nach Ende der Hundehaltung schriftlich angezeigt werden (auch steuerfreie Hunde).
- Die Hundesteuermarke muss mit der Abmeldung des Hundes zurückgegeben werden.
- Wird ein Hund veräußert oder an eine andere Person abgegeben, so muss unbedingt der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

↳ **Formulare zur Hundeabmeldung** sind auf dem Bürgeramt, bei den Bezirksämtern, im Internet ([www.herrenberg.de/Politik,Verwaltung/Formulare/Hundeabmeldung](http://www.herrenberg.de/Politik,Verwaltung/Formulare/Hundeabmeldung)) oder bei der Stadtkämmerei erhältlich.

## Höhe der Hundesteuer

- Die Jahressteuer beträgt 98,00 € pro Hund. Für jeden weiteren Hund wird der doppelte Steuersatz (196,00 €) festgesetzt.
- Bei Kampfhunden (gemäß Hundesteuersatzung der Stadt Herrenberg und Kampfhundeverordnung Baden-Württemberg) wird eine Jahressteuer von 511,00 € fällig.
- Bei Beginn bzw. Ende der Hundehaltung während des Jahres wird die Steuer mit dem entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

## Hundesteuermarken

- Die Hundesteuermarke wird mit Anmeldung der Hundehaltung ausgegeben.
- Die Hundesteuermarke ist jeweils für zwei Jahre gültig.
- Die gültige Hundesteuermarke muss außerhalb des bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundstücks **sichtbar** am Hund befestigt werden.

↳ Ein Verlust der Hundesteuermarke ist bei der Stadtkämmerei anzuzeigen. Dort ist eine gebührenpflichtige Ersatzmarke erhältlich.

## Steuerbefreiungen

- **Hunde behinderter Personen:** Hunde die **ausschließlich** dem **Schutz** und der **Hilfe** blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfebedürftig sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- **Rettungshunde:** Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben **und** für den Einsatz zum Schutz der Zivilbevölkerung aktuell zur Verfügung stehen.

↳ Die Anträge für Steuerbefreiungen können formlos mit entsprechenden gültigen Nachweisen bei der Stadtkämmerei eingereicht werden.

## Steuerermäßigungen

- **Zwingersteuer:** Hundezüchtern wird die Zwingersteuer auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Die Höhe der Zwingersteuer beträgt 196,00 €.
- **Schutzhunde:** Hunde, die die Schutzhundeprüfung III im Vorjahr erfolgreich abgelegt haben. Die Höhe der Steuer beträgt 49,00 € (Ermäßigung um 50 %).
- **Kampfhunde:** Wenn der Halter eine bestandene Verhaltensprüfung und Begleithundeprüfung nachweist, wird die Steuer um 50 % ermäßigt.

↳ Die Anträge für Steuerermäßigungen können formlos mit entsprechenden gültigen Nachweisen bei der Stadtkämmerei eingereicht werden.

## Hinweis für einkommensschwächere Personen

- **Stundung/Ratenzahlung:** Die Hundesteuer kann in Teilbeträgen bezahlt werden, wenn die Bezahlung in einem Betrag eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen bedeuten würde. Allerdings muss nachgewiesen werden, dass sich jemand in einer schlechten wirtschaftlichen Lage befindet.

↳ Der Antrag auf Stundung/Ratenzahlung kann formlos bei der Stadtkämmerei gestellt werden